

# TESTIS

REVISIONSGESELLSCHAFT GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gerokstrasse 1  
70188 Stuttgart  
Telefon 07 11 / 24 59 18  
Telefax 07 11/ 236 10 27  
e-mail: wp@testis.biz

Internet: <http://www.testis.biz>

**Bericht**  
**über die Prüfung des**  
**Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011**  
**und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2011**  
**sowie**  
**über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit**  
**der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen**  
**Verhältnisse nach § 53 HGrG**

**Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen**  
**Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen**  
**Ortsteil Wolfen, Reudener Str. 87**  
**06766 Bitterfeld-Wolfen**

Geschäftsführer:  
WP/StB Franz Longin  
WP/StB Dr. Heinz-Ludwig Steuck †  
Registergericht Stuttgart HRB-Nr. 7840

Stuttgarter Volksbank AG  
Nr. 219036004 BLZ 600 901 00

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Anlagenverzeichnis	3
<b>A. Prüfungsauftrag</b>	<b>4</b>
<b>B. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>5</b>
I.    Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	5
II.   Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen	6
<b>C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>7</b>
<b>D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>9</b>
I.    Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	10
II.   Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
2. Zusammenfassende Beurteilung	10
3. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG	11
III.  Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage	11
1. Vermögenslage (Bilanz)	12
2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	13
<b>E. Bestätigungsvermerk</b>	<b>15</b>
<b>F. Verwendungsvorbehalt</b>	<b>16</b>

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2011
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2011
Anlage 3	Anhang
Anlage 4	Lagebericht
Anlage 5	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 6	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (Fragenkatalog IDW PS 720)
Anlage 7	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

## A. Prüfungsauftrag

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Frau Petra Wust, hat uns aufgrund des Beschlusses Nr. 171-2012 des Betriebsausschusses Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen vom 04.09.2012 beauftragt, den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 nach den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und darüber zu berichten.

Darüber hinaus ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 HGrG i.V.m. § 131 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA vorzunehmen.

Das Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen ist ein Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Auftraggeber ist handelsrechtlich nicht prüfungspflichtig.

Dem Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Prüfung wird so durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen ist.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung, Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 tabellarisch dargestellt.

Der Vorjahresabschluss wurde durch uns geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Prüfung wurde von Wirtschaftsprüfer Franz Longin, Dipl. Betriebswirtin Antje Zimmermann und Rechtsassessor Andreas Rapp durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ maßgebend.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

Der Betriebsleiter hat im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt. Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Die Umsatzerlöse haben im Jahr 2011 den Ansatz laut Wirtschaftsplan 2011 in Höhe von 17,7 TEUR (davon 19,7 TEUR BT Bitterfeld und - 2,0 TEUR BT Wolfen) übertroffen.
- Die Kostensteigerungen im Jahr 2011 um EUR 25.657 (ohne Abschreibungen) gegenüber dem Planansatz resultieren im Wesentlichen aus Mehraufwendungen für den Betrieb des Kassenbereiches. Für das Bewachungsgewerbe wurden zum 01.06.2011 gesetzliche Mindestlöhne eingeführt.  
Die Personalkosten sind gegenüber dem Planansatz um 13.203 EUR höher.  
Desweiteren sind höhere Aufwendungen für Fernwärme und Energie auf Grund gestiegener Bezugspreise zu verzeichnen.
- Die zur Verfügung stehenden investiven Mittel wurden im Betriebsjahr 2011 überwiegend für Ersatzinvestitionen im Betriebsteil Bitterfeld und Wolfen eingesetzt.
- Perspektivisch werden Investitionen in energieeffizientere Verfahren und Anlagen erforderlich sein, da mit steigenden Energiepreisen zu rechnen ist. Da weder die Finanzausstattung des Eigenbetriebes noch die des Aufgabenträgers, der Stadt Bitterfeld-Wolfen, diesbezüglich gegeben ist, wird eine Neustrukturierung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung der Implementierung eines steuerlichen Querverbundes geprüft.

Soweit die Aufwendungen nicht durch eigene Erlöse gedeckt werden konnten, werden sie durch Betriebskostenzuschüsse der Stadt Bitterfeld-Wolfen getragen.

Auf der Grundlage der zugrundegelegten Annahmen, der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Analysen zur Lage des Unternehmens ist die Beurteilung der Lage des Unternehmens einschließlich der künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken plausibel und folgerichtig dargestellt.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht für zutreffend.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Betriebs wirtschaftlich gefährdet wäre.

## **II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse**

Wichtige Veränderungen in den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen sind im Berichtsjahr nicht eingetreten.

Bezüglich der rechtlichen Verhältnisse wird auf die Anlage 5 verwiesen.

## C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 (Anlage 4), die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (hier Betriebsleitung) gem. § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz i.V. m. § 131 Absatz 1 der Gemeindeordnung LSA.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Geschäftsführung des Unternehmens ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten wurden im Oktober und November 2012 in den Geschäftsräumen des Unternehmens und in unserer Kanzlei durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 14. November 2011 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2010; dieser wurde mit Beschluss Nr. 274-2011 des Stadtrates vom 25.01.2012 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Unternehmens.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Gesetzliche Vorschriften sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder Lageberichts geltenden Rechnungslegungsnormen §§ 242-256 und der §§ 264-288 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sowie ggf. einschlägige Normen des Betriebsatzung.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Unternehmens und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Zugänge des Anlagevermögens
- Verwendung der Einnahmen und Ausgaben
- Kassen- und Kontrollanlage in Wolfen
- Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung nach § 53 HGrG

Das Interne Kontrollsystem haben wir geprüft. Für unsere Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Unternehmens haben wir uns Bankbestätigungen vorlegen lassen und die Zahlungseingänge von Forderungen und die Zahlungen der Verbindlichkeiten geprüft.

## **D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Unternehmens wird auf einer der Steuerberatungsgesellschaft Dr. Rensing gehörenden EDV-Anlage unter Verwendung des zertifizierten Buchführungssystems DATEV geführt.

Das von dem Unternehmen eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten gewährleistet ist.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

#### **2. Jahresabschluss**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben im Anhang.

In dem von dem Unternehmen aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang über-

nommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

### **3. Lagebericht**

Unsere Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2011 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend im Lagebericht dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Für wesentliche Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf den Anhang in Anlage 3.

Die Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen umfassen die Verbindlichkeiten aus Wertkarten, die von Kunden gekauft und bis zum Stichtag noch nicht eingelöst wurden. Sie sind gemäß § 253 (1) Satz 2 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **2. Zusammenfassende Beurteilung**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die nachfolgende analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

### **3. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG**

Bezüglich des Umfangs der Prüfung und der Feststellungen verweisen wir auf die Anlage 6 zu diesem Bericht.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir in Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG fest:

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

### **III. Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage**

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

## 1. Vermögenslage (Bilanz)

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2011 und 2010:

	2011		2010		Veränderungen
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<b>AKTIVA</b>					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3,4	0,0	3,1	0,0	0,3
II. Sachanlagen	13.876,5	93,1	14.734,3	94,0	-857,8
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	88,4	0,6	173,2	1,1	-84,8
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	930,5	6,3	766,9	4,9	163,6
<b>BILANZSUMME</b>	<b>14.898,8</b>	<b>100,0</b>	<b>15.677,5</b>	<b>100,0</b>	<b>-778,7</b>
<b>PASSIVA</b>					
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	933,3	6,3	933,3	5,9	0,0
II. Rücklagen	1.695,6	11,4	1.695,6	10,8	0,0
III. Gewinnvortrag	139,8	0,9	156,7	1,0	-16,9
IV. Jahresfehlbetrag (-überschuss)	-30,3	-0,2	-17,0	-0,1	-13,3
B. Sonderposten (Zuschüsse zum Anlagevermögen)	11.860,7	79,6	12.623,4	80,6	-762,7
C. Rückstellungen	27,0	0,2	36,9	0,2	-9,9
D. Verbindlichkeiten	272,7	1,8	248,6	1,6	24,1
<b>BILANZSUMME</b>	<b>14.898,8</b>	<b>100,0</b>	<b>15.677,5</b>	<b>100,0</b>	<b>-778,7</b>

## 2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung) und Zuschussbedarf

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2011 und 2010 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2011		2010		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<b>ERGEBNISSTRUKTUR</b>					
<b>Umsatzerlöse</b>	787,1	100,0	747,5	100,0	39,6
<b>Gesamtleistung</b>	787,1	100,0	747,5	100,0	39,6
- Materialaufwand	-803,8	-102,1	-747,1	-100,0	-56,7
- Personalaufwand	-665,5	-84,6	-692,5	-92,6	27,0
<b>Rohergebnis</b>	-682,2	-86,7	-692,1	-92,6	9,9
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	-320,9	-40,8	-340,2	-45,5	19,3
<b>Betriebsergebnis</b>	-1.003,1	-127,5	-1.032,3	-138,1	29,2
- Abschreibungen auf Sachanlagen	-876,1	-111,3	-876,4	-117,3	0,3
- Auflösung Sonderposten	762,6	96,9	767,6	102,7	-5,0
<b>Zwischenergebnis</b>	-1.116,6	-141,9	-1.141,1	-152,7	24,5
- Zuschuss Stadt Bitterfeld-Wolfen	1.079,9	137,2	1.091,8	146,1	-11,9
- Sonstige betriebliche Erträge	4,6	0,6	31,3	4,2	-26,7
- Zinserträge	2,1	0,3	1,3	0,2	0,8
- Sonstige Steuern	-0,3	0,0	-0,3	0,0	0,0
<b>Jahresfehlbetrag (-überschuss)</b>	<b>-30,3</b>	<b>-3,8</b>	<b>-17,0</b>	<b>-2,3</b>	<b>-13,3</b>

Die **Umsatzerlöse** sind von 2010 zu 2011 auf Grund gestiegener Besucherzahlen um 39,6 TEUR gestiegen.

Das **Rohergebnis** des Jahres 2011 in Höhe von –682,2 TEUR weicht um 9,9 TEUR vom Vorjahr ab. Der Umsatzanstieg, höhere Materialaufwendungen und niedrigere Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr führen zu diesem Ergebnis.

Die **Aufwendungen** sind im Personalbereich um 27,0 TEUR gesunken. Dem gegenüber sind auch die sonstigen betrieblichen Erträge um 26,7 TEUR gesunken. Im Jahr 2011 ist eine Altersteilzeitkraft aus dem Eigenbetrieb ausgeschieden. Im Vorjahr wurden die Ausgleichszahlungen für Altersteilzeit in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Der **Zuschuss** der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist gegenüber dem Vorjahr um 11,9 TEUR niedriger. Im Planansatz für das Jahr 2011 waren die stetigen Steigerungen der Bezugspreise für Fernwärme und Energie nicht in dem Maße einkalkuliert, wie sie tatsächlich eingetreten sind. Die Mehraufwendungen für den Betrieb der Kassenbereiche durch Dienstleistungsunternehmen, welche zur Einführung von Mindestlöhnen zum 01.06.2011 gesetzlich verpflichtet wurden, waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2011 noch nicht bekannt. Dadurch entstanden gegenüber dem Planansatz Mehraufwendungen, die den Jahresfehlbetrag 2011 begründen.

Die **Abschreibungen** in Höhe von 876,1 TEUR werden in Höhe von 762,6 TEUR durch die Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen ausgeglichen.

## E. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An das Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen**, Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

## F. Verwendungsvorbehalt

Eine Verwendung des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wolfen/Stuttgart, 19. November 2012

TESTIS Revisionsgesellschaft GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Franz Longin  
Wirtschaftsprüfer



## **ANLAGEN**

Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen  
 Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen  
 Reudener Str. 87  
 06766 Bitterfeld-Wolfen

## Bilanz zum 31. Dezember 2011

### Aktivseite

	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2010 <u>EUR</u>
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. Software	3.361,00		3.078,00
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	10.601.932,45		11.139.511,45
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.024.363,00		2.194.923,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.250.182,50		1.399.849,00
<b>Summe Sachanlagen</b>		<b>13.876.477,95</b>	<b>14.734.283,45</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>		<b>13.879.838,95</b>	<b>14.737.361,45</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.033,42		22.805,79
2. Forderungen an den Aufgabenträger	0,00		95.000,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	74.384,60		55.436,77
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>88.418,02</b>	<b>173.242,56</b>
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		<b>930.548,02</b>	<b>766.917,55</b>
<b>Summe Umlaufvermögen</b>		<b>1.018.966,04</b>	<b>940.160,11</b>
 <b>SUMME AKTIVA</b>		 <b><u>14.898.804,99</u></b>	 <b><u>15.677.521,56</u></b>

Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen  
 Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen  
 Reudener Str. 87  
 06766 Bitterfeld-Wolfen

## Bilanz zum 31. Dezember 2011

### Passivseite

	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2010 <u>EUR</u>
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Stammkapital		933.269,45	933.269,45
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage		1.695.571,14	1.695.571,14
III. Gewinn			
Gewinn des Vorjahres	139.786,25		156.765,96
Jahresverlust (-gewinn)	-30.263,82	109.522,43	-16.979,71
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>2.738.363,02</b>	<b>2.768.626,84</b>
<b>B. Sonderposten (Zuschüsse zum Anlagevermögen)</b>		<b>11.860.743,00</b>	<b>12.623.360,00</b>
<b>C. Rückstellungen</b>			
Sonstige Rückstellungen		26.958,00	36.940,00
<b>Summe Rückstellungen</b>		<b>26.958,00</b>	<b>36.940,00</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		17.520,72	16.399,04
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.520,72 (EUR 16.399,04)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		243.780,19	225.014,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 243.780,19 (EUR 225.014,22)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten		11.440,06	7.181,46
a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 11.440,06 (EUR 7.181,46)			
b) davon aus Steuern EUR 2.470,14 (EUR 3.698,00)			
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>		<b>272.740,97</b>	<b>248.594,72</b>
 <b>SUMME PASSIVA</b>		 <b><u>14.898.804,99</u></b>	 <b><u>15.677.521,56</u></b>

Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen  
 Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen  
 Reudener Str. 87  
 06766 Bitterfeld-Wolfen

## Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2010 <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	787.096,21		747.486,38
2. Sonstige betriebliche Erträge <i>davon Auflösung von Sonderposten EUR 762.617,00,00 (EUR 767.630,00)</i>	1.847.082,75		1.890.787,17
<b>Summe betriebliche Erträge</b>		<b>2.634.178,96</b>	<b>2.638.273,55</b>
3. Material- und Leistungsaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-74.702,92		-67.823,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-729.124,52		-679.251,43
<b>Summe Material- und Leistungsaufwand</b>		<b>-803.827,44</b>	<b>-747.075,33</b>
<b>Rohergebnis</b>		<b>1.830.351,52</b>	<b>1.891.198,22</b>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-538.621,39		-558.807,79
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>davon für Altersversorgung EUR: 19.496,28 (EUR 18.829,58)</i>	-126.903,57		-133.738,45
<b>Summe Personalaufwand</b>		<b>-665.524,96</b>	<b>-692.546,24</b>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-876.035,76		-876.383,90
<b>Summe Abschreibungen</b>		<b>-876.035,76</b>	<b>-876.383,90</b>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-320.912,72	-340.253,06
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.139,26	1.327,04
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	-40,61
<b>9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>-29.982,66</b>	<b>-16.698,55</b>
10. Sonstige Steuern		-281,16	-281,16
<b>11. Jahresverlust (-gewinn)</b>		<b>-30.263,82</b>	<b>-16.979,71</b>
<u>Nachrichtlich</u>			
Behandlung des Jahresverlustes: zu tilgen aus dem Gewinnvortrag		30.263,82	

**Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen**  
Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Bitterfeld-Wolfen

## Anhang 2011

### I. Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“, dessen Trägerin die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist, wurde mit Beschluss vom 06.09.2000 des Stadtrates der Stadt Wolfen (Beschluss-Nr. 134/2000) zum 01.01.2001 gegründet. Bei dem Betrieb handelt es sich um einen Eigenbetrieb im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446)). Nach der am 10.10.2007 vom Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossenen Betriebsatzung (Beschluss-Nr. 66-2007) sind Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs die Errichtung und das Betreiben kommunaler Freizeitstätten in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondere das Betreiben des Familien- und Freizeitbades „Woliday“ im Ortsteil Wolfen sowie des Sportbades „Heinz Deininger“ im Ortsteil Bitterfeld.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHR) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (GVBL LSA Nr. 9/2009) kann der Eigenbetrieb das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes ausrichten. Die Betriebsleitung hat deshalb nach § 19 EigBG für den Schluss des Wirtschaftsjahres 2011 einen Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt, welcher aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang besteht.

Die angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften der §§ 246 ff. HGB. Abweichungen von den Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Vorjahres oder von den sonstigen Bewertungsvorschriften des „ 252 Abs. 1 HGB sind nicht erfolgt.

## II. Erläuterung der Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

### Anlagevermögen

Für die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2011 wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

Die Zugänge zum Anlagevermögen wurden zu den Anschaffungs- bzw. den Herstellungskosten (ohne Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen) angesetzt. Die für das Familien- und Freizeitbad „Woliday“ von der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) geleisteten Zuschüsse zu den Baumaßnahmen wurden nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt, sondern als „Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen“ auf der Passivseite der Bilanz angesetzt.

Die zum 01.01.2008 im Rahmen der Einbringung des Sportbades „Heinz Deininger“ übernommenen Gegenstände des Anlagevermögens wurden mit den Verkehrswerten (Grund und Boden) bzw. den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Bauten und Einrichtungen) angesetzt. Die aufgrund der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Wiederherstellung der vom Hochwasser der Elbe und ihrer Zuflüsse geschädigten Infrastruktur in den Gemeinden und Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 24.10.2002 erhaltenen Zuschüsse zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden nicht von diesen abgesetzt, sondern – ebenfalls mit den fortgeschriebenen Beträgen - als „Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen“ auf der Passivseite der Bilanz angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden auf der Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauern nach der linearen Methode berechnet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Anlagegütern werden, soweit sie für das einzelne Anlagegut den Betrag von EUR 410,00 nicht übersteigen, im Jahr des Zugangs in voller Höhe als Aufwand abgesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert oder wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung im Sinne des § 253 Abs. 2 HGB wurden – auch unter Berücksichtigung des passivierten Sonderpostens – nicht für erforderlich gehalten.

## **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände mit Forderungscharakter sind zum Nennwert bilanziert. Wertberichtigungen zur Berücksichtigung von Kosten-, Zins- und Ausfallrisiken waren nicht erforderlich.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen in Höhe von EUR 1.284,00 gegen den Aufgabenträger.

## **Eigenkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 933.269,45. Die darauf geleisteten Einlagen wurden durch Einbringung der Betriebsgrundstücke erbracht.

Die allgemeinen Rücklagen resultieren aus (weiteren) Einlagen des Aufgabenträgers.

Der Jahresverlust 2010 in Höhe von EUR 16.979,71 wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.01.2012 aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der verbleibende Gewinnvortrag wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

## **Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen**

Ausgewiesen sind zum einen die von der BfA gewährten Zuschüsse zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Familien- und Freizeitbades „Woliday“ im Rahmen so genannter Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen und zum anderen die vom Land Sachsen-Anhalt gewährten Zuschüsse zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Sportbad „Heinz Deininger“ im Rahmen der Hochwasserhilfe. Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, für welche die Zuschüsse gewährt wurden, erfolgswirksam aufgelöst.

## **Rückstellungen**

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und Vorsicht zur Abgeltung der jeweiligen Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Bei Rückstellungen für Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags künftige

Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und wird der Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst.

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für rückständige Urlaubs- und Überstundenausgleichsansprüche (EUR 13.458,00) sowie Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Steuererklärungen 2011 (EUR 12.500,00).

### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum Teil durch geschäftsübliche Eigentumsvorbehalte besichert. Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert sind, sowie Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen in Höhe von EUR 66.139,50 gegenüber dem Aufgabenträger.

### **Haftungsverhältnisse**

Verbindlichkeiten aus der Begebung oder Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften oder aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten sind nicht zu vermerken.

### **Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse werden aus dem Betrieb des Familien- und Freizeitbades „Woliday“ (EUR 521.046,51) sowie des Sportbades „Heinz Deininger“ (EUR 266.049,70) erzielt.

## Sonstige betriebliche Erträge

Die nicht gesondert ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Erträge betreffen mit EUR 1.079.894,00 (Vorjahr: EUR 1.091.812,00) von der Stadt Bitterfeld-Wolfen gewährte Betriebskostenzuschüsse.

### III. Organmitglieder

#### Betriebsleitung

Betriebsleiter ist Herr Heiko Landskron, Dipl.-Ing. (FH) für Instandhaltung, Bitterfeld-Wolfen.

Die Angabe der Bezüge gemäß § 285 Nr. 9 HGB unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

#### Betriebsausschuss

Mitglieder des Betriebsausschusses sind:

- Frau Petra Wust, Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld-Wolfen
- Frau Johanna Gotzmann, Rentnerin, Bitterfeld-Wolfen
- Frau Christel Vogel, Ingenieurin, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Klaus-Ari Gatter, Rentner, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Dr. Siegfried Horn, Rentner, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Bernd Kosmehl, Rentner, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Dieter Krillwitz, Maschinen- und Anlagenmeister, Bitterfeld-Wolfen
- Frau Kerstin Zsikin, pädagogische Mitarbeiterin, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Gerald Schumann, Fachangestellter für Bäderbetriebe, Holzweißig

Bitterfeld-Wolfen, den 31. August 2012

#### Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen

Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen



**Heiko Landskron**

Betriebsleiter

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Kennzahlen	
	Anfangsbestand 01.01.2011 EUR	Zugang Umbuchung 2011 EUR	Abgang Umbuchung 2011 EUR	Endstand 31.12.2011 EUR	Anfangsbestand 01.01.2011 EUR	Zugang 2011 EUR	Abgang 2011 EUR	Endstand 31.12.2011 EUR	Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts- jahres 31.12.2011 EUR	Restbuchwert am Ende des vorangegan- nen Wirtschafts- jahres 01.01.2011 EUR	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
											2011 v.H.	2011 v.H.
1												
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>												
1. Software	3.489,22	1.178,44	0,00	4.667,66	411,22	895,44	0,00	1.306,66	3.361,00	3.078,00	19,18	72,01
<u>Sachanlagen</u>												
1. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	15.146.153,53	0,00	0,00	15.146.153,53	4.006.642,08	537.579,00	0,00	4.544.221,08	10.601.932,45	11.139.511,45	3,55	70,00
2. Maschinen und maschinellen Anlagen	3.326.483,89	0,00	0,00	3.326.483,89	1.131.560,89	170.560,00	0,00	1.302.120,89	2.024.363,00	2.194.923,00	5,13	60,86
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.566.774,63	17.339,32	13.427,91	2.570.686,04	1.166.925,63	167.001,32	13.423,41	1.320.503,54	1.250.182,50	1.399.849,00	6,50	48,63
	<b>21.042.901,27</b>	<b>18.517,76</b>	<b>13.427,91</b>	<b>21.047.991,12</b>	<b>6.305.539,82</b>	<b>876.035,76</b>	<b>13.423,41</b>	<b>7.168.152,17</b>	<b>13.879.838,95</b>	<b>14.737.361,45</b>	<b>4,16</b>	<b>65,94</b>

# Lagebericht

## des kommunalen Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld -Wolfen“ gemäß § 10 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

### 1. Vorbemerkung

Der kommunale Eigenbetrieb „Freizeitforum Wolfen“ wurde mit Beschluss- Nr. 134/ 2000 vom 07.09.2000 des Stadtrates der Stadt Wolfen zum 01.01.2001 gegründet. Der reguläre Geschäftsbetrieb wurde mit Eröffnung des Familien- und Freizeitbades „Woliday“ im Ortsteil Wolfen am 29.04.2001 aufgenommen.

Mit Wirkung zum 01. Juli 2007 haben sich die ehemaligen Städte Bitterfeld und Wolfen sowie die ehemaligen eigenständigen Gemeinden Thalheim, Greppin und Holzweißig auf freiwilliger Basis zur gemeinsamen Stadt Bitterfeld-Wolfen zusammengeschlossen. Der Eigenbetrieb „Freizeitforum Wolfen“ wurde somit automatisch Sondervermögen der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Grundlage des Zusammenschlusses der o.g. Gebietskörperschaften war eine Gebietsänderungsvereinbarung in der u. a. festgeschrieben wurde, dass die im Stadtgebiet vorhandenen Bädereinrichtungen, das Familien- und Freizeitbad „Woliday“ im Ortsteil Wolfen und das Sportbad „Heinz Deininger“ im Ortsteil Bitterfeld, als ein gemeinsamer Eigenbetrieb geführt werden sollen.

Die Inkraftsetzung der Betriebssatzung dieses gemeinsamen Eigenbetriebes, des „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“, erfolgte durch den Stadtrat Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 11. Oktober 2007 mit Beschluss 66-2007. Hierauf basierend nahm der Eigenbetrieb „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ seine Geschäftstätigkeit zum 01. Januar 2008 auf.

Lagebericht und Jahresabschluss 2011 beziehen sich somit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ mit seinen Betriebsteilen Familien- und Freizeitbad „Woliday“ Wolfen und Sportbad „Heinz Deininger“ Bitterfeld.

### 2. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Das Stammkapital des Eigenbetriebes ist gem. Betriebssatzung mit EUR 664.679 festgesetzt. Die darauf geleisteten Einlagen wurden durch Einbringung der unbebauten Betriebsgrundstücke vollständig erbracht.

Durch Einlage des Betriebsgrundstückes des Sportbad Bitterfeld (Beschluss 304-2009 des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen vom 11.11.2009) wurde das Stammkapital um EUR 250.590 auf EUR 915.269 erhöht.

Mit Beschluss 146-2010 des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen vom 04.08.2010 wurden zwei weitere Teilgrundstücke in das Vermögen des Eigenbetriebes als Einlage auf das Stammkapital eingebracht. Damit erhöhte sich das Stammkapital um EUR 18.000 auf nunmehr EUR 933.269.

### 3. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die zur Verfügung stehenden investiven Mittel wurden im Betriebsjahr 2011 überwiegend für den Ersatz verschlissener und abgeschriebener Betriebsausstattung (EUR 11.200) sowie zur nachträglichen Installation einer Verschattungsanlage im Sportbad Bitterfeld eingesetzt. Mit der Installation der Verschattungsanlage soll einer erhöhten Unfallgefährdung durch Blendwirkung in den Sprungbereichen entgegengewirkt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Anlagevermögen wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen. In Summe wurden im Betriebsjahr 2011 Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von EUR 876.036 vorgenommen.

#### 4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Zur Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen wird auf den Anhang zum Jahresabschluss 2011, Abschnitt II - Erläuterung der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - verwiesen. Der Jahresverlust 2010 in Höhe von EUR 16.980 wurde gem. Stadtratbeschluss Nr. 274-2011 vom 25.01.2012 aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Die Instandsetzungsrücklage per 31.12.2011 beträgt EUR 693.349.

#### 5. Erlöse

Im Betriebsjahr 2011 wurden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 787.096 erwirtschaftet, die sich wie folgt zusammensetzen:

* Nutzungsentgelte aus Bad und Saunabetrieb (Wolfen)	EUR	493.268	( + EUR	17.306)
* Nutzungsentgelte aus Bad und Saunabetrieb (BTF)	EUR	266.678	( + EUR	25.752)
* Erlöse 19 % USt. (Wolfen)	EUR	9.867	( + EUR	1.151)
* Erlöse 19 % USt. (BTF)	EUR	-628	( - EUR	7.158)
* div. Verkauf (Wolfen)	EUR	9.049	( + EUR	1.619)
* Mieterlöse aus Gastronomiebereich	EUR	7.889	( + EUR	1.966)
* Provisionen (Solariennutzung)	EUR	973	( + EUR	230)

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von EUR 1.086.604 setzen sich zusammen:

* Betriebskostenzuschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen	EUR	1.079.894	( - EUR	11.918)
* sonstige Erträge	EUR	4.572	( - EUR	26.773)
* Zinsen und ähnliche Erträge (Wolfen)	EUR	2.139	( + EUR	812)

Die Auflösung von Sonderposten ist in dieser Aufstellung vernachlässigt:

(In Klammern: absolute Veränderung zum Geschäftsjahr 2010)

#### 6. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2011 wurden durch das Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen eigene Einnahmen (ohne Betriebskostenzuschuss des Aufgabenträgers) in einer Gesamthöhe von EUR 793.807 erzielt. Damit wurde die Zielstellung des Wirtschaftsplanes 2011 (EUR 776.060) um EUR 17.747 übertroffen.

Im BT Bitterfeld konnten gegenüber dem Planansatz (EUR 246.300) Mehrererlöse in Höhe von rund EUR 19.750 erwirtschaftet werden, in Wolfen wurde der Planansatz (EUR 529.760) um EUR 2.003 verfehlt.

Auf der Ausgabenseite wurde der Planansatz 2011 in Höhe von EUR 1.764.608 (ohne Abschreibungen) um rd. EUR 25.657 überschritten. Die Kostenüberschreitungen resultieren überwiegend aus der Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen zum 01. Juni 2011 für das Bewachungsgewerbe (Tarifsteigerung um 38,94%) . Dies führte zu Mehraufwendungen für den Betrieb der Kassenbereiche in Bitterfeld und Wolfen in Höhe von rund 11.000 €. Beide Kassenbereiche werden durch vertraglich gebundene Dienstleistungsunternehmen betrieben.

Die Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen lagen mit EUR 102.000 rd. EUR 5.000 über dem Vorjahresniveau 2010. Bedingt durch die bereits zurückgelegte Betriebsdauer der Anlagen ist perspektivisch mit steigenden Instandsetzungsaufwendungen zu rechnen, um einen Instandsetzungsstau zu verhindern. Dieser Sachverhalt resultiert in erster Linie aus dem zunehmenden Verschleiß diverser Anlagenteile und Baugruppen und betrifft sowohl das Sportbad als auch das Woliday.

Im BT Wolfen kommt erschwerend hinzu, dass die Ersatzteilverhaltung für div. Baugruppen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gewährleistet ist und im Schadensfall teilweise zusätzliche Um- bzw. Nachrüstaufwendungen erforderlich sind.

Die Besucherzahlen beliefen sich in Wolfen auf 103.300 Besucher (incl. Schulschwimmer). Im Sportbad Bitterfeld konnten 73.513 zahlende Besucher (incl. Schulschwimmer) registriert werden. Darüber hinaus wurden 10.712 Nutzungen durch den Bitterfelder Schwimmverein gezählt.

Ohne Berücksichtigung der Abschreibungen, der Auflösung der Sonderposten und der Investitionen beliefen sich im Berichtsjahr 2011 die Gesamtaufwendungen pro Besucher auf EUR 9,47 in Wolfen und EUR 9,62 in Bitterfeld.

Bei durchschnittlichen Einnahmen pro Besucher in Höhe von EUR 5,11 in Wolfen und EUR 3,17 in Bitterfeld, wurde im Geschäftsjahr 2011 jeder Besucher im Woliday mit EUR 4,35 durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen bezuschusst, in Bitterfeld betrug der Zuschuss pro Nutzer EUR 6,45.

Eine Vielzahl von Marketing- und Werbeaktivitäten auf ein vergrößertes Einzugsgebiet, ein breites und gut ausgelastetes Kursangebot sowie ein ansprechendes und stabiles Serviceniveau führten in beiden Bädern zu einer weiteren Stammkundenbildung.

Die Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen beträgt derzeit rd. 44.500 Lt. der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik Sachsen-Anhalt (5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose 2008 bis 2025) werden im Jahr 2020 noch rd. 39.100 Menschen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen leben. Dies bedeutet einen Rückgang von rd. 12%. Entsprechend der o.g. Bevölkerungsprognose wird der Bevölkerungsrückgang 2008 bis 2025 im Landkreis Anhalt-Bitterfeld von 182.000 auf 143.800 Einwohner geschätzt (rd 21%). Dies wird auch entsprechende Auswirkungen auf die Nutzung der Bäder haben.

Um das Bäderangebot in der Stadt Bitterfeld-Wolfen mittel- und langfristig aufrecht erhalten zu können, ist die Entwicklung bedarfsbezogener, auf den Standort abgestimmter innovativer Konzepte erforderlich. Vor allem die demografische Entwicklung im Einzugsgebiet beider Bäder zwingt, besondere Angebote für ältere Generationen zu schaffen.

Aus unternehmerischer Sicht bedeutet dies, die Angebotspalette im Bereich Fitness und Gesundheitspräventionen qualitativ und quantitativ zu erweitern, aber auch die Angebote für Wellnessanwendungen zu verbessern. Insbesondere sind die Chancen und Risiken der Erweiterung und vor allem der Attraktivitätssteigerung der Saunabereiche neu zu bewerten.

Dies bedeutet allerdings auch, dass neben konzeptionellen Ansätzen perspektivisch auch Investitionen und bauliche Erweiterungen zu prüfen sind.

Weder die derzeitige Finanzausstattung des Eigenbetriebes, noch die finanziellen Spielräume des Aufgabenträgers, der Stadt Bitterfeld-Wolfen, werden jedoch in absehbarer Zeit Investitionen in den erforderlichen Größenordnungen ermöglichen können.

Dieser Situation Rechnung tragend, wurde eine Unternehmensberatung mit der Untersuchung von Möglichkeiten einer gesellschaftlichen Neustrukturierung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung der Implementierung eines steuerlichen Querverbundes beauftragt.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen sollen die im Eigenbetrieb "Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen" betriebenen Bäder in Wolfen und Bitterfeld auf eine neu zu gründende "Bäder GmbH" überführt werden. Diese Gesellschaft würde sodann den Betrieb der beiden Bäder übernehmen. Dabei sollen das Grundvermögen (Grundstücke und Gebäude) im Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen verbleiben und an die „Bäder GmbH“ verpachtet werden. Das sonstige bewegliche Vermögen sowie das Personal soll auf die Bäder GmbH übergehen. Im Anschluss daran soll die Stadt 100% der Anteile der Bäder GmbH halten.

Des Weiteren will die Stadt die bisher in ihrem Vermögen außerhalb eines Betriebes gewerblicher Art gehaltene Beteiligung an der SWBW in die Bäder-GmbH einlegen. Auf Ebene der Bäder-GmbH sollen die Bäderverluste mit den Gewinnen der SWBW mit steuerlicher Wirkung zusammengefasst werden. Das Vorliegen einer engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung von einigem Gewicht und damit die steuerliche Zulässigkeit der Ergebniszusammenfassung der Bäderverluste mit den Gewinnen der SWBW durch Errichtung eines Blockheizkraftwerks am Standort des Hallenbads "Woliday" wurde der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Schreiben vom 08.12.2011 durch die Finanzbehörde verbindlich bestätigt.

Die Beschlussfassung zur Gründung der „Bäder GmbH“ ist in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 24. Oktober 2012 vorgesehen.

Schwerwiegende Bade- und Arbeitsunfälle waren 2011 nicht zu verzeichnen. Havarien und außergewöhnliche Störungen an den technischen Anlagen traten ebenfalls nicht auf.

#### **7. Personalaufwand**

Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2011 waren 16,5 Angestellte und 1 Beamter beim Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen beschäftigt:

##### **im Betriebsteil Wolfen**

- \* 1 Betriebsleiter Gesamtbetrieb,
- \* 1 MA Betriebsorganisation,
- \* 1 kaufmännische Mitarbeiterin,
- \* 1 Techniker,
- \* 5 Fachangestellte für Bäderbetriebe,
- \* 1 Azubi zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (bis 08.07.2011)

##### **im Betriebsteil Bitterfeld**

- \* 1 stellv. Betriebsleiter Gesamtbetrieb (verbeamtet),
- \* 1 Geprüfter Meister für Bäderbetriebe,
- \* 4 Fachangestellte für Bäderbetriebe,
- \* 1 Techniker,
- \* 1 MA Reinigung (in ATZ, Ruhephase bis 11 / 2011)

Die tatsächliche, im Betriebsjahr 2011 ausgezahlte Bruttolohnsumme betrug in Summe EUR 665.524 und setzt sich wie folgt zusammen:

* Löhne und Gehälter	EUR 538.621
* soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. für Unterstützung	EUR 126.903
- für gesetzliche Sozialaufwendungen	EUR 111.120
- für Altersversorgung	EUR 16.920
- davon SV-Beiträge für ATZ	EUR 1.137

Bitterfeld-Wolfen, den 09. Oktober 2012



Heiko Landskron  
Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen  
Betriebsleiter

## Rechtliche Verhältnisse

### Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen, Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1. Firma und Rechtsform: Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen  
Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen
2. Sitz: OT Wolfen, Reudener Str. 87  
06766 Bitterfeld-Wolfen
3. Geschäftsjahr: Kalenderjahr
4. Betriebssatzung: vom 13.09.2000  
(zuletzt geändert am 17.12.2010 mit Wirkung zum  
01.01.2011)
5. Stammkapital: Bisher: EUR 664.679,45; Erhöht auf EUR 933.269,45  
(gem. Gliederungsbe-  
zeichnung § 7 (1) Eig-  
VO)  

Die Stammeinlagen sind durch Sacheinlagen der Flurstücke 44/1 (teilweise), 45 (teilweise), 48/2 (teilweise), 50/2 (gesamt), 52/2 (teilweise), 53 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Wolfen sowie die Flurstücke 27/14 und 27/18 (jeweils teilweise) der Flur 7 der Gemarkung Wolfen mit einer Gesamtfläche von ca. 26.000 m<sup>2</sup> mit Beschluss 140/2000 vom 06.09.2000 erbracht.

Mit Beschlussantrag Nr. 304-2009 vom 09.10.2009 wird die Stammeinlage von ehemals EUR 664.679,45 um EUR 250.590,00 auf EUR 915.269,49 für das eingebrachte Grundstück in der Gemarkung in Bitterfeld Flur 19, Flurstück 148 mit einer Gesamtfläche von ca. 8.353 m<sup>2</sup> erhöht.

Mit Beschlussantrag Nr. 146-2010 vom 04.08.2010 wird die Stammeinlage um weitere EUR 18.000,00 auf EUR 933.269,45 für die eingebrachten Grundstücke in der Gemarkung in Bitterfeld Flur 19, Flurstücke 83 und 84 mit einer Gesamtfläche von 466 m<sup>2</sup> und 134 m<sup>2</sup> erhöht.

Mit Beschlussantrag Nr. 309-2010 vom 15.12.2010 und Beschlussfassung des Stadtrates vom 17.12.2010 tritt die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ vom 11. Oktober 2007 mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

6. Gesellschafter /  
Geschäftsanteile: Stadt Bitterfeld-Wolfen
7. Organe: Gem. § 3 der Betriebssatzung vom 11.10.2007 gültig  
vom 01.01.2008
1. Betriebsausschuss
  2. Betriebsleitung
8. Gegenstand des  
Unternehmens: Gem. § 1 der Betriebssatzung vom 11.10.2007 gültig  
vom 01.01.2008
- „Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes sind die Errichtung und das Betreiben kommunaler Freizeitanlagen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondere das Betreiben des Familien- und Freizeitbades „Wolfliday“ im Ortsteil Wolfen sowie des Sportbades „Heinz Deininger“ im Ortsteil Bitterfeld.  
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand und -zweck fördernden oder wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.  
Der Eigenbetrieb dient der Erfüllung öffentlicher Zwecke, eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.“
9. Geschäftsführung: Betriebsleiter  
Herr Heiko Landskron,  
Dipl.-Ing. (FH) für Instandhaltung

## Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

### I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: *Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge*

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

***Auf der Grundlage des § 4 (2) der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ regelt die Geschäftsordnung die Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Aufgabenverteilung innerhalb der Betriebsleitung des Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen. Unserer Auffassung nach entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens.***

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

***Es fanden 9 reguläre Sitzungen statt. Protokolle hierzu wurden erstellt und lagen vor.***

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

***Der Geschäftsführer ist in keinem weiteren Aufsichtsrat und anderen Kontrollgremium tätig.***

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

***Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 HGB wurde Gebrauch gemacht, der Ausweis der Gesamtbezüge des Geschäftsführers im Anhang ist unterblieben.***

### II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: *Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen*

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

***Ja. Dieser Plan wird nach unseren Feststellungen eingehalten und regelmäßig überprüft.***

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

***Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.***

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

***Eine Dokumentation zur Korruptionsprävention gibt es aufgrund der Größe des Unternehmens und der damit verbundenen Übersichtlichkeit nicht.***

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

***Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ regelt wesentliche Entscheidungsprozesse bzw. Aufgabenbereiche.***

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

***Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.***

*Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling*

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

***Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen des Unternehmens.***

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

***Eine entsprechende Analyse findet statt.***

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

***Das Rechnungswesen ist nach der Größe und den Anforderungen des Unternehmens angemessen ausgestattet.***

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

***Ja. Eine Kreditüberwachung besteht nicht, da keine Kredite aufgenommen werden dürfen.***

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

**Ein zentrales Cash-Management ist aufgrund der Größe des Unternehmens nicht notwendig.**

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

**Ja bzw. entfällt.**

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

**Ein Controlling besteht nicht. Es ist aufgrund des Betriebszwecks und –größe nicht notwendig.**

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

**Nicht relevant.**

#### Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

**Ja. Die permanente Betriebskostenkontrollrechnung ist geeignet, Risiken rechtzeitig zu erkennen.**

- a) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

**Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, diesen Zweck zu erfüllen.**

- b) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

**Maßnahmen werden z.B. durch Sitzungsniederschriften des Betriebsausschusses dokumentiert.**

- c) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

**Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung an die aktuellen Geschäftsprozesse erfolgt regelmäßig. In Sitzungen des Betriebsausschusses und den Betriebsberatungen werden Frühwarnsignale und Maßnahmen abgestimmt und angepasst.**

Fragenkreis 5: *Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate*

**Insgesamt nicht relevant.**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzerngeschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: *Interne Revision*

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

**Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist für Revisionen zuständig.**

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

**Die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht nicht.**

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

**Prüfungsschwerpunkt der internen Revision waren die Kassenvorgänge. Am 27.01.2011 fand eine unvermutete Kassenprüfung statt. Auf den Prüfbericht über die unvermutete Kassenprüfung im Freizeitforum, Betriebszweig „Woliday“ vom 08.02.2011 wird verwiesen.**

- d) Hat die Interne Revision Ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

**Nein.**

- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

**Grundsätzlich waren keine Beanstandungen zu erheben. Es wird auf den Prüfbericht über die unvermutete Kassenprüfung im Freizeitforum, Betriebszweig „Woliday“ vom 08.02.2011, Punkt 5. „Schlussbemerkungen“ verwiesen.**

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

**Gemäß Festlegung vom 11.05.2005 wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen bzw. das Rechnungsprüfungsamt mit den halbjährlichen Berichterstattungen der Betriebsleitung über die Kassenführung informiert. Die Betriebsleitung hat regelmäßige Kassenprüfungen vorzunehmen. Diese Berichterstattungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt bei unvermuteten Kassenprüfungen kontrolliert. Die überarbeitete Fassung der Kassenordnung für die Mitarbeiter des Kassenbereichs im Freizeitforum Wolfen-Bitterfeld trat mit Wirkung zum 01.10.2010 in Kraft.**

### III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: *Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans*

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

**In der Geschäftsordnung sind die zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aufgeführt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die vorherige Zustimmung nicht eingeholt wurde.**

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

**Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans liegen nicht vor.**

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

**Derartige Maßnahmen liegen nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen nicht vor.**

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

**Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen übereinstimmen.**

#### Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

**Ja, die geplanten Investitionsvorhaben werden im Wirtschaftplan festgehalten bzw. werden besondere Kosten/Nutzenanalysen aufgestellt.**

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

**Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.**

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

**Ja.**

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

**Es wurden keine Überschreitungen festgestellt.**

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

**Derartige Verträge existieren nicht.**

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

**Es haben sich keine Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.**

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

**Ja, mit Ausnahme der Belieferung von Wasser und Wärme durch die Stadtwerke Wolfen GmbH für den Betriebsteil Wolfen. Dies ist gem. KNSA 543 2000 vom 06.11.2000 bei so genannten In-House-Geschäften möglich. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen übt über ihre Beteiligung von mehr als 50% eine beherrschende Kontrolle über die Stadtwerke Wolfen GmbH aus. In Bitterfeld liegt die Konzession zur Versorgung mit Wasser bei der Midewa, Wärme wird durch die Bitterfelder Fernwärme GmbH geliefert.**

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

**Ja. Der Betriebsausschuss erhält regelmäßig ausführliche Darstellungen über die Entwicklung der Bäder.**

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

**Ja, die eingereichten Ergebnispläne sind sehr gut aufgegliedert in die verschiedenen Einnahme- und Ausgabepositionen.**

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

**Ja, insbesondere wurde zur Ergebnis- und Umsatzentwicklung laufend dem Überwachungsorgan berichtet.**

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

**Überwiegend wurde zu den o.g. Themen der Ergebnis- und Umsatzentwicklung berichtet.**

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

**Derartige Anhaltspunkte einer unzureichenden Berichterstattung ergaben sich nicht.**

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

**Die Versicherungsangelegenheiten obliegen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Über den kommunalen Schadensausgleich werden derartige Risiken abgedeckt.**

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

**Derartige Interessenkonflikte wurden nicht bekannt.**

#### IV. Vermögens- und Finanzlage

##### Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

**Nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt nach unseren Feststellungen nicht vor.**

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

**Nein.**

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

**Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.**

##### Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

**Es besteht eine Überdeckung des langfristigen Vermögens durch Eigenkapital. Investitionsverpflichtungen gibt es nicht.**

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

**Es besteht kein Konzernverbund.**

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

**Für das Geschäftsjahr 2011 erhielt das Unternehmen einen Betriebskostenzuschuss von EUR 1.079.894,00 durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen .**

**Aus den Prüfungshandlungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.**

Fragenkreis 13: *Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung*

**Insgesamt nicht relevant.**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

## V. Ertragslage

Fragenkreis 14: *Rentabilität/Wirtschaftlichkeit*

**Insgesamt nicht relevant.**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

* Nutzungsentgelte aus Bad und Saunabetrieb (Wolfen)	EUR	493.268	(62,68 %)
* Nutzungsentgelte aus Bad und Saunabetrieb (BTF)	EUR	266.678	(33,88 %)
* Erlöse 19 % USt. (Wolfen)	EUR	9.867	(1,25 %)
* Erlöse 19 % USt. (BTF)	EUR	-628	(-0,08 %)
* div. Verkauf (Wolfen)	EUR	9.049	(1,15 %)
* Mieterlöse aus Gastronomiebereich	EUR	7.889	(1,00 %)
* Provisionen (Solariennutzung)	EUR	973	(0,12 %)

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

**Einmalige Vorgänge sind im Jahresergebnis nicht enthalten.**

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

**Ja - insbesondere das Schulschwimmen wird zu den allgemein üblichen Konditionen abgerechnet. Der Bitterfelder Schwimmverein 1990 e.V. erhält besondere Konditionen für die Nutzung des Sportbades in Bitterfeld. Auf die Beschlussfassungen des Betriebsausschusses wird verwiesen.**

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

**Entfällt.**

Fragenkreis 15: *Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen*

**Insgesamt nicht relevant.**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Fragenkreis 16: *Jahresfehlbetrag und seine Ursachen*

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

**Die Mehraufwendungen für den Betrieb der Kassenbereiche durch Dienstleistungsunternehmen, welche zur Einführung von Mindestlöhnen zum 01.06.2011 gesetzlich verpflichtet wurden, sowie für Fernwärme und Energie führten im Wesentlichen zum Jahresfehlbetrag.**

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

**Die Aktivitäten im Marketingbereich wurden auf ein größeres Einzugsgebiet ausgedehnt, eine Erweiterung der Kursangebote sowie weitere Verbesserungen der Serviceleistungen führten in der Summe zu einer weiteren Stammkundenbindung. Die Besucherzahlen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen.**

**Weitere Maßnahmen sind zur Verbesserung der Ertragslage unausweichlich. Die Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird lt. der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2020 um 12 % sinken. Die Zahl der Einwohner mit einem Alter von 65 Jahren und älter steigt, bei insgesamt abnehmender Einwohnerzahl, weiter an. Auf diese Entwicklung abstimmend, sind bedarfsbezogene Angebote im Bereich der Fitness, Wellness und Gesundheitsprävention quantitativ und qualitativ zu schaffen.**

***Mit dem weiteren Ansteigen der Energiepreise ist zu rechnen. Aus ersten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen lassen sich Einsparungen in der Wärmeversorgung mittels einer BHKW-Lösung erzielen. Die Investition ist aus finanzieller Sicht durch den Eigenbetrieb bzw. dem Aufgabenträger nicht möglich. Eine Neustrukturierung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung der Implementierung eines steuerlichen Querverbundes wird geprüft.***

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekannt zugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

### 16. Anzuwendendes Recht

**Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.**